

auf weitere Sicht und auf die persönliche Einflussnahme auf geeignete Anwärter. Gleichzeitig wird den in Frage kommenden Offizieren in der Festlegung der Anstellungsbedingungen bestmöglich entgegengekommen.

3. Die von den vereinzelt Kritikern gegenüber zwei auf das Jahr 1978 ernannten hohen Kommandanten erhobenen Vorwürfe sind vor ihrer Wahl eingehend geprüft worden und haben sich als unbegründet erwiesen. Die ernannten Offiziere haben sich in ihren bisherigen Aufgaben bewährt. Sie haben sich auch tatkräftig für die in den letzten Jahren vollzogene Modernisierung des Dienstbetriebs der Armee eingesetzt.

4. Mit der Ablösung des Ausbildungschefs auf Ende 1977 wurde der seit Jahren eingehaltene Grundsatz befolgt, dass Mitglieder der Kommission für militärische Landesverteidigung nach vollendetem 62. Altersjahr aus ihrer Funktion auszuscheiden haben, um jüngeren Kräften Platz zu machen. Aus Gründen der Gleichbehandlung musste von einer Ausnahme abgesehen werden.

5. Es ist nicht zu befürchten, dass die Kontinuität der Ausbildungstätigkeit unter dem relativ raschen Wechsel des Ausbildungschefs leidet. Der heutige Ausbildungschef ist als bisheriger Kommandant eines Armeekorps und als Mitglied der Kommission für militärische Landesverteidigung mit allen Fragen der militärischen Ausbildung bestens vertraut, da diese in der Kommission eingehend erörtert werden. Auch werden die massgebenden Ausbildungsgrundsätze in der Führungstätigkeit praktisch angewendet.

6. Seit Jahren widmet die Armee der langfristigen Personalplanung ihre volle Aufmerksamkeit. Diese ist im Jahr 1969 vom heutigen Departementschef erheblich ausgebaut und verfeinert worden. Bei der Planung im personellen Bereich sind von Bedeutung vor allem ein möglichst frühzeitiges Erkennen der für die militärische Weiterausbildung in Frage kommenden Persönlichkeiten, die laufende Beurteilung ihrer militärischen und menschlichen Entwicklung sowie die planmässige fachliche und persönliche Förderung der Anwärter für höhere Kommandofunktionen. Dass es aber trotz allen Bemühungen nicht immer möglich ist, zu optimalen Lösungen zu gelangen, liegt in der Natur der Dinge und ist eine Feststellung, die nicht nur im militärischen Bereich gemacht werden muss.

Präsident: Herr Schmid teilt mir mit, dass er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

77.487

Motion (Sigrist)-Friedrich Waffenloser Militärdienst Service militaire non armé

Wortlaut der Motion (Sigrist)-Friedrich vom 5. Dezember 1977

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, auf welchem Wege die heute schon aufgrund eines Kreisschreibens des Eidgenössischen Militärdepartements bestehende Möglichkeit des waffenlosen Militärdienstes ausgebaut, verbessert und gesetzlich geregelt werden kann. Er wird ersucht, die notwendigen Gesetzesänderungen den Räten zu unterbreiten. Dabei ist der Erhaltung eines genügenden Bestandes an waffentragenden Wehrmännern Rechnung zu tragen.

Texte de la motion (Sigrist)-Friedrich du 5 décembre 1977

Le Conseil fédéral est chargé d'examiner comment il serait possible de développer, d'améliorer et de régler par

voie légale la faculté d'accomplir un service militaire non armé, telle qu'elle existe déjà en vertu d'une circulaire du département militaire fédéral. Il est invité à soumettre aux conseils législatifs les modifications de lois qui seraient nécessaires. En l'occurrence, il y a lieu de veiller à maintenir un effectif suffisant de militaires armés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Alder, Allgöwer, Ammann-Bern, Auer, Basler, Bretscher, Cossy, Delamuraz, Duboule, Eng, Fischer-Weinfelden, Fischer-Bremgarten, Flubacher, Friedrich, Früh, Füeg, Graf, Gut, Hunziker, Jung, Kohler Raoul, Künzi, Matossi, Muff, Ribi, Rüegg, Sausser, Schatz-St. Gallen, Schürch, Schutz-Graubünden, Spreng, Suter, Thalmann, Thévoz, Vetsch, Wyss (37)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Motionär verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Stellungnahme des Bundesrates siehe unten

Rapport du Conseil fédéral voir ci-après

77.493

Motion der sozialdemokratischen Fraktion Waffenloser Militärdienst Motion du groupe socialiste Service militaire non armé

Wortlaut der Motion der sozialdemokratischen Fraktion vom 8. Dezember 1977

Die heute noch gültige bundesrätliche Verordnung über die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 20. August 1951 bestimmt in Artikel 26, Absatz 2: «Rekruten, die den Nachweis erbringen, dass sie aus Gewissensgründen nicht bei einer kombattanten Truppengattung Dienst leisten können, sind der Sanität zuzuteilen.»

Die Kreisschreiben, die als Bellage zu den Weisungen für die Aushebung vom Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion Heeresorganisation, ausgegeben werden, verlangen als unabdingbare Voraussetzung für die Einteilung zum waffenlosen Dienst, dass der Stellungspflichtige «aus religiösen und ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot» handle.

Diese restriktive Interpretation widerspricht der Verordnung.

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. die Zuteilung zum waffenlosen Dienst gemäss der bundesrätlichen Verordnung sicherzustellen und einschränkende Weisungen aufzuheben.

2. bei Gesuchen um Einteilung zum waffenlosen Dienst das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 anwenden zu lassen.

3. die Möglichkeit zu schaffen, Stellungspflichtige, die bei der Aushebung wohl diensttauglich erklärt wurden, aber eindeutig und medizinisch erwiesen aus psychiatrischen Gründen keinen Dienst leisten können, nachträglich und ohne Prozessverfahren auszumustern.

Sprecher – Porte-parole: Eggenberg

Texte de la motion du groupe socialiste du 8 décembre 1977

L'article 26, 2e alinéa, de l'ordonnance du Conseil fédéral du 20 août 1951 concernant le recrutement – elle est encore en vigueur – dispose que «les recrues qui déclarent, preuve à l'appui, ne pouvoir, pour des motifs de conscience, servir dans une troupe combattante seront attribuées au service de santé».

Or, selon les circulaires publiées en annexe aux instructions sur le recrutement par l'Etat-major du groupement de l'état-major général, Section organisation de l'armée, la condition *sine qua non* dont dépend l'affectation d'un conscrit au service non armé est la suivante: Il faut que le conscrit ait demandé cette affectation à la suite d'un grave conflit de conscience résultant de ses convictions religieuses ou morales.

Cette interprétation restrictive est contraire à l'article 26, 2e alinéa, de l'ordonnance.

Le Conseil fédéral est chargé:

1. De faire en sorte que l'affectation des recrues au service non armé ait lieu conformément à l'ordonnance et d'abroger les instructions qui restreignent son application;
2. De veiller à ce que les demandes d'affectation au service non armé soient examinées conformément à la loi du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative;
3. De prendre les mesures propres à permettre aux conscrits qui, lors du recrutement, ont été déclaré aptes au service mais qui, pour des raisons d'ordre psychique patentes et dûment établies par un médecin, ne sont pas en mesure de servir, d'être réformés sans formalités.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Motion der sozialdemokratischen Fraktion beinhaltet an sich nichts Revolutionäres. Es soll mit den drei formulierten Aufträgen lediglich versucht werden,

1. das Problem ins richtige Verhältnis zu den Gesamtaufgaben unserer Landesverteidigung zu stellen und
2. die zuständige Verwaltung auf bundesrätliche Verordnungen zu verpflichten und
3. die Organe der Militärjustiz von Prozessen zu entlasten, die das Ansehen der Militärjustiz und der Armee eher negativ prägen.

Zu Punkt 1: In der bundesrätlichen Verordnung vom 20. August 1951, seither verschiedentlich ergänzt, wird in Artikel 26, Absatz 2 festgehalten, ich zitiere: «Rekruten, die den Nachweis erbringen, dass sie aus Gewissensgründen nicht bei einer kombattanten Truppengattung Dienst leisten können, sind der Sanität zuzuteilen.»

Heute sind auch Einteilungen zum Luftschutz möglich.

In den Aushebungsanweisungen jedoch vom 20. März 1973, erlassen von der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion Heeresorganisation, wird klar formuliert, ich zitiere: «Das Handeln aus religiösen oder ethischen Gründen mit schwerer Gewissensnot ist dem Aushebungsoffizier glaubhaft zu machen.»

Im Thuner Rathaus finden häufig Sitzungen von Divisionsgerichten statt. Ich hatte deshalb Gelegenheit, verschiedenen Prozessen beizuwohnen, in denen bei der Frage der Dienstverweigerung oder bei der Frage des waffenlosen Dienstes Ankläger und Verteidiger sich ausgiebig über den Begriff der Gewissensnot und über die Schwere dieser Gewissensnot auseinandersetzen.

Das Kreisschreiben der Verwaltung bedeutet eindeutig eine restriktivere Interpretation für die Aushebung. Schwere Gewissensnot und Gewissensnot sind weit voneinander entfernt.

Dass man in der Militärverwaltung restriktiver vorgehen wollte als der Bundesrat, beweist auch ein Bericht des Oberfeldarztes vom 20. Dezember 1972. In diesem Bericht wird zum Generalangriff gegen die Umteilung zur Sanität aus Gewissensgründen geblasen. Der Bericht trägt die Überschrift: «Die Unterwanderung der Sanitätstruppen und ihre Folgen».

Dass diese restriktive Praxis zu juristisch geradezu unmöglichen Situationen führen konnte, mögen die zwei dem Rate aus den Massenmedien bekannten Beispiele Ugazio und Wilhelm beweisen.

Ich qualifiziere das Gericht nicht, ich qualifiziere das Urteil nicht. Aber ich stelle fest, dass zu dem ebenfalls bekannten Fall W. mindestens eine krasse Urteilsdifferenz besteht. Dieser Soldat wurde bekanntlich zu einem

Tag bedingt verurteilt, während U. eine mehrmonatige Haft verbüsst.

Ich habe dem Prozess Ugazio beigewohnt. Und ich möchte hier feststellen, dass der zuständige Grossrichter sehr deutlich und unmissverständlich die Meinung aller Anwesenden zum Ausdruck brachte, nämlich dass hier die Sturheit des zuständigen Beamten in der Militärverwaltung zu verurteilen sei, die im Grunde genommen das Ansehen der Armee schädigt und die Militärjustiz in eine fragwürdige Rolle drängt.

Der waffenlose Dienst ist in unserer Armee weit häufiger anzutreffen als wir zugeben. Bei der Rekrutierung des Kp-Büros oder einer Regimentskanzlei macht man sich auf die Suche nach qualifizierten Mitarbeitern, und die ganze Spezialausbildung als Artillerist, als Grenadier, als Mitglied einer Panzerbesatzung wird weitgehend in Frage gestellt. Die uniformierte Armee muss sich selber verwalten. Ist es sinnvoll, diese Verwaltung ausschliesslich den Waffentragenden vorzubehalten, ergänzt durch HD-Soldaten? Ist es sinnvoll, die Zuteilung zum waffenlosen Dienst auf die Sanität und den Luftschutz zu beschränken? Die Klärung dieser Fragen wird automatisch dazu führen, dass die restriktive Praxis mindestens auf die Grundlage der bundesrätlichen Verordnung vom 20. August 1951 zurückgeführt werden muss.

Das ist die erste Forderung unserer Motion.

Zu Punkt 2: Es geht hier um die Präzisierung der Rechtsmittel. Der Entscheid über die Umteilung zum waffenlosen Dienst ist für die Gesuchsteller in vielen Fällen von geradezu existentieller Bedeutung.

Der Chef Aushebung übermittelt seine Entscheide ohne Rechtsmittelbelehrung. Das führt dann zu Beschwerden, die an das Parlament oder an seine Kommission gerichtet werden.

Im Falle U. ist die Aufsichtsbeschwerde gegen das EMD an die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates geschickt worden, von dort der Militärkommission überwiesen worden, und mein Vorgänger hat sie nach verschiedenen Abklärungen dem Chef EMD zur abschliessenden Stellungnahme zugestellt, und im Mai 1977 hat der Chef EMD die Beschwerde beantwortet mit Kopien an die Präsidenten der Militärkommission und die Geschäftsprüfungskommission unseres Rates.

Mit anderen Worten: Diese Beschwerde ist genau nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 behandelt worden, und damit ist vom EMD selber die Frage beantwortet worden, ob die Zuteilung zu einer bestimmten Dienstgattung bei der Aushebung oder die Beurteilung dieses Umteilungsgesuches aus Gewissensgründen ein militärischer Kommandoakt oder ein Verwaltungsakt sei. Es ist ein Verwaltungsakt.

Ich begrüsse und unterstütze das Vorgehen des Chefs EMD.

Damit ist der zweite Motionspunkt erfüllt.

Zu Punkt 3: Es mag für viele hier in diesem Saal paradox klingen, aber es gibt glücklicherweise immer noch mehr Gemeinden, als man annimmt, in denen es für die Jungmannschaft zum guten Ton gehört, die Aushebung zu bestehen und dienstpflichtig zu sein. Dass diese Mentalität vor allem in ländlichen Gegenden noch vorhanden ist, lässt sich an und für sich erklären. Es führt aber auch dazu, dass bei der Aushebung die sportliche Prüfung im Vordergrund steht, und dass die psychischen oder geistigen Barrieren vielfach nicht begutachtet werden.

Es sind Grossrichter, die mich darauf hingewiesen haben, dass in diesen Fällen eine Ausmusterung durch die Abteilung für Sanität möglich sein sollte, ohne dass die Militärjustiz einbezogen wird. Denn es sind ja Fälle, die an sich überhaupt keine strafbare Handlung umfassen und deshalb gar nicht bei den Gerichten landen sollten. Ich habe diesen Punkt eigentlich nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, damit hier der kleinsten und wohl auch hilflosesten Minderheit Beachtung geschenkt wird.

Schlussbemerkung: Die abgelehnten Gesuche des Jahres 1975 – es sind rund 250 – multipliziert auf 31 wehrpflichtige Jahrgänge, ergeben den theoretischen Wert von abgelehnten Gesuchen von insgesamt 7750 oder 7,7 Promille der Wehrpflichtigen in der Schweiz.

Ich will damit das Einzelschicksal nicht qualifizieren, aber wir wollen das Verhältnis zum Gesamtbestand der Schweizerarmee wieder einmal in Erinnerung rufen.

Es lohnt sich nach Ansicht der sozialdemokratischen Fraktion nicht, die wenigen Fälle der zum waffenlosen Dienst auf Gesuchsweg Zurückgewiesenen mit prestigehaften Massnahmen der zuständigen Militärstellen zu Märtyrern der Militärjustiz zu machen.

Die Motion bezweckt auf der Grundlage der bundesrätlichen Verordnung im Punkt 1 und auf der Grundlage einer heute schon geübten Praxis in den Punkten 2 und 3 eine Versachlichung der angewandten Praxis.

Motion (Sigrist)-Friedrich und Motion der sozialdemokratischen Fraktion:

Motion (Sigrist)-Friedrich et Motion du groupe socialiste:

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat und das EMD sind sich gewisser Unzulänglichkeiten der heute geltenden Regelung des unbewaffneten Militärdienstes bewusst. Das EMD hat deshalb Ende 1977 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung neuer Bestimmungen beauftragt. Das EMD – teilweise in Zusammenarbeit mit dem EJPD – ist bestrebt, eine befriedigende Lösung der Militärdienstleistung ohne Waffen zu finden.

Es wird in Aussicht genommen, den unbewaffneten Militärdienst im Bundesgesetz über die Militärorganisation zu verankern. Für die Behandlung von Gesuchen um waffenlosen Militärdienst soll das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 angewendet werden. Dabei soll für derartige – vor oder nach der Rekrutenschule gestellte – Gesuche ein mindestens zweistufiges Verfahren (Beschwerde) eingeführt werden.

Andererseits ist aber auch zu bedenken, dass durch die Neuregelung des unbewaffneten Militärdienstes die Wehrgerechtigkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Auch das Wehrpotential muss gewahrt bleiben.

Die durch die Motionen aufgeworfenen Fragen sind recht komplex. Zum Teil ergeben sich gegenläufige Forderungen. Der Bundesrat anerkennt die Ziele der Motion grundsätzlich. Es sollte ihm aber für die weitere Bearbeitung eine gewisse Freiheit gelassen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motionen in Postulate umzuwandeln.

Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion Sigrist in ein Postulat umzuwandeln. Herr Friedrich hat das Wort.

Friedrich: Ich habe diese Motion von Kollega Sigrist übernommen. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat nicht einverstanden. Die Motion rüttelt in keiner Art und Weise am negativen Volksentscheid vom Dezember 1977 über den zivilen Ersatzdienst. Aber sie möchte jene Fälle besser lösen, die innerhalb der Armee über einen waffenlosen Militärdienst lösbar sind, und sie erstrebt, dass diese Möglichkeiten über den waffenlosen Militärdienst besser ausgenutzt werden, als es heute der Fall ist. Ich glaube, dass das im Interesse dieser Leute liegt, die man dann nicht zu Dienstverweigerern überhaupt macht. Es liegt auch im Interesse der Armee, die wenigstens teilweise von einer Hypothek befreit werden kann. Nun stelle ich fest, dass der Bundesrat die Unzulänglichkeiten des heutigen Zustandes ja ohne weiteres zugibt. Er hat also dasselbe Ziel wie die Motion auch. Sein einziges Argument liegt darin, es müsse ihm die notwendige Freiheit in der Lösung gewährt werden.

den. Ich stelle dazu fest: Die Motion verlangt ja nur, dass der Bundesrat das Problem prüfe und dass er Vorschläge unterbreite: sie lässt ihm also sämtliche gewünschte Freiheit. Aber sie möchte, dass wirklich etwas geschieht. Das ist der springende Punkt, und die Erklärung des Bundesrates lässt noch keineswegs darauf schliessen, dass innert vernünftiger Frist etwas geschieht. Deshalb halte ich an der Motion fest. Wenn der Bundesrat heute ergänzende Erklärungen abgibt, dass wirklich etwas passiert, dann kann ich mich allenfalls mit der Umwandlung einverstanden erklären, aber nicht im jetzigen Moment.

Präsident: Wenn Sie einverstanden sind, behandeln wir nun auch die Motion der sozialdemokratischen Fraktion. Auch hier beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Eggenberg-Thun: Sie haben die Antwort des Bundesrates auf die sehr präzisen Forderungen der Motion der sozialdemokratischen Fraktion gelesen, und ich muss Ihnen gestehen, dass diese Antwort uns nicht gerade zu Begeisterungstürmen hingerissen hat. Der Bundesrat übernimmt praktisch alle Forderungen der Motion, sichert die Erfüllung zu, will aber gleichzeitig umwandeln. Es geht uns keineswegs um Prestigedenken. Es liegt uns vielmehr daran, die auch vom Bundesrat anerkannten Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung des unbewaffneten Militärdienstes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst schnell zu beheben. Die Umwandlung in ein Postulat setzt zusätzliche Erklärungen des Bundesrates voraus. Wir können nur zustimmen, wenn wir erstens einen Terminplan skizziert erhalten, wann die in der Motion geforderten Änderungen dem Parlament vorgelegt werden können, und zweitens wissen, wann voraussichtlich die angepassten Verordnungen in Kraft gesetzt werden können.

Noch eine letzte etwas kritische Bemerkung: Die Motion trägt das Datum vom 8. Dezember 1977. Es hätte eigentlich bis zum Sommer 1979 möglich sein sollen, die vom Bundesrat für die Verwirklichung der Motion aufgeführten Schwierigkeiten zu bearbeiten. Die in der Motion dargestellten Mängel bestehen heute noch. Die Antwort des Bundesrates ist Voraussetzung dafür, dass wir entscheiden können, ob wir der Umwandlung in ein Postulat zustimmen.

Bundesrat Gnägi: Herr Nationalrat Friedrich hat richtig gesagt, dass das Militärdepartement ernsthaft an einer solchen Vorlage arbeitet. Wenn wir die Motion nicht als Motion entgegennehmen, so wegen bestimmten Formulierungen, vor allem in der sozialdemokratischen Motion. Man soll uns nicht verpflichten, das alles zu tun, was unter den drei Punkten steht. Einen dieser Punkte können wir nicht realisieren. Deshalb ist es notwendig, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wo stehen wir? Ich kann Ihnen sagen, dass der Leitgedanke der Lösung darin bestehen wird, dass eine Gesetzesänderung der Militärorganisation vorgesehen wird. Es soll ein besonderes Beschwerdeverfahren in Aussicht genommen werden.

Der Terminplan: Herr Eggenberg hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Motionen vom Dezember 1977 datieren. Nach dem Volksentscheid wurde sofort vom Militärdepartement eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um den ganzen Fragenkomplex zu prüfen. Mitte Mai dieses Jahres ist die Einreichungsfrist der Stellungnahme im EMD-internen Vernehmlassungsverfahren. Gestern habe ich mich vergewissert, dass zu diesem Zeitpunkt die meisten Antworten vorlagen. Ende August sollten wir die Frage der Auswertung der Vernehmlassungen vornehmen können. Im Oktober wird sich der Bundesrat mit dieser Vorlage befassen. Wenn der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren für notwendig hält, dann wird die Vernehmlassung eingeschaltet werden müssen. Im Verlaufe des nächsten Jahres kann dann diese Frage dem Parlament unterbreitet werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motionen in Postulate umzuwandeln.

Präsident: Die Motionäre sind mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Ueberwiesen als Postulate – Transmis comme postulats

78.377

Postulat Spiess
Frauengruppen im Sport-Landesverband
Association nationale de sport.
Sections féminines

Wortlaut des Postulates vom 19. April 1978

Nach dem Bundesgesetz über Turnen und Sport unterstützt der Bund den Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS). Seit einigen Jahren bemühen sich auch Frauensportvereine, diesem Dachverband anzugehören. Am 5. November 1977 ist das Beitrittsge such des Schweizerischen Verbandes Katholischer Turnerinnen von der Abgeordnetenversammlung abgelehnt worden, obwohl alle Bedingungen zur Aufnahme erfüllt waren und der Vorstand des SLS (damals SLL) die Aufnahme empfahl. Für alle Frauensportverbände musste das wie ein Schock wirken. Die Ablehnung hat nicht nur finanzielle Konsequenzen, sondern verunmöglicht auch das Mitmachen an vielen Veranstaltungen (z. B. Gymnaestrada).

Der Bundesrat wird gebeten, seinen Einfluss geltend zu machen, damit auch selbständige Frauensportverbände dem SLS angehören können. Vielleicht könnte dieses Postulat zur Behandlung an die Frauenkommission überwiesen werden.

Texte du postulat du 19 avril 1978

En application de la loi fédérale encourageant la gymnastique et les sports, la Confédération soutient l'Association nationale d'éducation physique (ANEP). Depuis quelques années, certaines organisations sportives féminines s'efforcent d'être admises au sein de cette organisation de faite. Or, le 15 novembre 1977, l'assemblée des délégués de l'ANEP a repoussé la demande d'affiliation présentée par la Fédération féminine suisse de femmes gymnastes catholiques bien que toutes les conditions d'admission fussent remplies et que le comité de l'ANEP ait émis un préavis favorable. Cette décision a eu l'effet d'un choc pour toutes les sociétés sportives féminines. Ce refus n'a pas seulement des conséquences financières, il fait encore obstacle à toute participation à nombre de manifestations (la gymnaestrada, par exemple).

Le Conseil fédéral est invité à user de son influence pour obtenir que les associations sportives féminines puissent s'affilier elles aussi à l'ANEP. Mon postulat pourrait peut-être être transmis à la commission des affaires féminines, pour examen.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Bommer, Feigenwinter, Fischer-Weinfelden, Fraefel, Girard, Hungerbühler, Hürlimann, Keller, Meier Josi, Morf, Müller-Luzern, Schär, Thalmann, Uchtenhagen, Weber-Arbon, Wellauer, Wyss (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Botschaft betreffend die Förderung von Turnen und Sport schreibt der Bundesrat (S. 3): Schliesslich haben heute die Mädchen und Frauen eine Stufe der Gleichberechtigung erlangt, die eine Zurücksetzung in der Sportausübung ... nicht mehr rechtfertigt, wird doch ... Genau die-

se Zurücksetzung findet aber immer noch statt, wenn der Landesverband für Sport die Aufnahme einer äusserst aktiven Vereinigung für Turnen und Sport, die seit den frühen dreissiger Jahren Mädchen und Frauen sportlich gefördert und geschult hat, meint ablehnen zu können, weil die Herren offensichtlich unter sich bleiben wollen. Der Verband Katholischer Turnerinnen bekommt zwar Subventionen, aber beträchtlich kleinere, als ihm nach der Zahl seiner Mitglieder und seiner ausgewiesenen Leistung zustünden. Der Verband erfüllt alle Bedingungen zur Aufnahme, und es ist nicht einzusehen, warum der Bund hier seinen Einfluss nicht sollte geltend machen können, nachdem er es ja ist, der die Subventionen bezahlt. Ausser dem Verband Katholischer Turnerinnen gibt es andere weibliche Sportgruppen, die dem SLS beitreten möchten, aber durch den Entscheid vom 5. November 1977 abgeschreckt worden sind.

Schriftliche Erklärung des Bundesrats

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

78.585

Postulat Wyler
Spanienkämpfer. Rehabilitierung
Combattants de la Guerre d'Espagne.
Réhabilitation

Wortlaut des Postulates vom 14. Dezember 1978

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob es möglich ist, die Schweizer zu rehabilitieren, die am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen haben und aufgrund des Artikels 94 des MStG und des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 verurteilt worden sind. Mit dem genannten Bundesratsbeschluss wurden Massnahmen getroffen zur Durchführung des Verbots der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien. Er wurde am 19. Juni 1939 aufgehoben.

Texte du postulat du 14 décembre 1978

Le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité de réhabiliter les participants suisses à la Guerre civile d'Espagne, de 1936 à 1939, qui ont été condamnés en vertu de l'article 94 du code pénal militaire et de l'arrêté du Conseil fédéral du 25 août 1936 instituant des mesures pour faire respecter l'interdiction de participer aux hostilités en Espagne, arrêté abrogé le 19 juin 1939.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baechtold-Lausanne, Bratschi, Christinat, Deneys, Diethelm, Felber, Gassmann, Gloor, Grobet, Hubacher, Loetscher, Meizoz, Müller-Berne, Renschler, Riesen-Freiburg, Schmid-St-Gall, Stich, Uchtenhagen, Villard (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les faits

En été 1936 éclatait en Espagne la guerre civile provoquée par les opposants au régime démocratique qui présidait alors aux destinées de la nation espagnole. Parties du Maroc, les armées du général Franco envahirent le pays et se heurtèrent à une valeureuse résistance opposée par les forces populaires, auxquelles ne tardèrent pas à se joindre les brigades internationales de volontaires venus de toutes les parties du monde, y compris de la Suisse. Plusieurs centaines de jeunes Suisses répondirent à l'ap-

Motion der sozialdemokratischen Fraktion Waffenloser Militärdienst

Motion du groupe socialiste Service militaire non armé

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.493
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1979 - 08:00
Date	
Data	
Seite	528-531
Page	
Pagina	
Ref. No	20 007 619

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.